

Synopse

Verordnung Messen und Märkte

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –

Geändert: **562.320**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel: 28.06.23)
	Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
§ 4 Bewilligungspflicht ¹ Die Teilnahme an einer Veranstaltung im Sinn von § 2 untersteht der Bewilligungspflicht, sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen.	 ² Die Bewilligungen werden je nach Veranstaltung in Form von Jahresbewilligungen, unterjährig befristeten Bewilligungen und Tagesbewilligungen erteilt.
§ 15 Begriff	§ 15 Begriff <u>Allgemeines</u>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel: 28.06.23)
<p>¹ Die Basler Herbstmesse ist eine traditionelle, im regionalen und nationalen Brauchtum verankerte, jährlich wiederkehrende öffentliche Veranstaltung, an der fliegende Bauten, Spiel- und Schiessgeschäfte, Handels- und Handwerksstände, Verpflegungs- und Süßwarenstände betrieben und Waren und Lebensmittel ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilgeboten werden. Sie richtet sich an die Basler Bevölkerung sowie die Besucherinnen und Besucher der Stadt Basel als Zielpublikum.</p> <p>² Die Standorte der Basler Herbstmesse sollen auf die Basler Innerstadt konzentriert werden.</p> <p>³ Mit der Auswahl der Geschäfte, welche an der Basler Herbstmesse vertreten sind, soll unter Berücksichtigung des nationalen Charakters der Veranstaltung eine Attraktivitätssteigerung der Stadt Basel erreicht werden.</p>	<p>⁴ Gesuche für die Bewilligung eines Standplatzes sind bis am 31. Januar des jeweiligen Jahres einzureichen.</p>
<p>§ 19 Begriff</p> <p>¹ Am Basler Weihnachtsmarkt werden Waren vertrieben, welche in einem direkten Zusammenhang zur Adventszeit und zum Weihnachtsfest stehen. Es soll vorweihnachtliche Stimmung verbreitet werden. Der Basler Weihnachtsmarkt ist ein wichtiger Bestandteil der Basler Weihnacht und auf die Basler Innenstadt ausgerichtet. Ziel der Basler Weihnacht und damit des Basler Weihnachtsmarktes ist es, der Bevölkerung sowie den Besucherinnen und Besuchern der Stadt Basel während der Vorweihnachtszeit eine besonders attraktive Innerstadt zu bieten.</p> <p>² Zur Ergänzung des Marktgeschehens werden Verpflegungsstände bewilligt.</p>	<p>§ 19 Begriff<u>Allgemeines</u></p> <p>³ Gesuche für die Bewilligung eines Standplatzes sind bis am letzten Tag im Februar des jeweiligen Jahres einzureichen.</p>
<p>3. Abschnitt: Basler Stadtmarkt</p>	<p>3. Abschnitt: Basler Stadtmarkt <u>und Basler Schlemmer-Markt</u></p>
<p>§ 24 Begriff</p>	<p>§ 24 Begriff<u>Allgemeines</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel: 28.06.23)
<p>¹ Am Basler Stadtmarkt werden Frischwaren zum Verkauf angeboten.</p> <p>² Verpflegungseinheiten können zur Ergänzung des Angebots bewilligt werden.</p> <p>³ Der Verkauf von weiteren Marktwaren kann in Einzelfällen bewilligt werden.</p>	<p>¹ Am Basler Stadtmarkt werden Frischwaren zum Verkauf angeboten. <u>Bei der Vergabe von Standplätzen werden Stände mit nachhaltiger Eigenproduktion aus dem trinationalen Raum bevorzugt.</u></p> <p>⁴ Am Basler Schlemmer-Markt, welcher montags stattfindet, werden Verpflegungsgelegenheiten angeboten. Bei der Vergabe von Standplätzen werden Stände mit nachhaltig produzierten Produkten bevorzugt.</p>
<p>§ 25 Marktstandort</p> <p>¹ Der Basler Stadtmarkt findet ganzjährig auf dem Marktplatz statt.</p>	<p>¹ Der Basler Stadtmarkt findet <u>und der Basler Schlemmer-Markt finden</u> ganzjährig auf dem Marktplatz statt.</p>
<p>§ 26 Marktzeiten</p> <p>¹ Es gelten folgende Marktzeiten:</p> <p>a) Montag bis Donnerstag: 08.00–14.00 Uhr</p> <p>b) Freitag und Samstag: 08.00–18.00 Uhr</p> <p>² Spätestens eine Stunde nach Marktschluss müssen alle Marktstände weggeräumt und der Marktplatz frei von Geschäften und Fahrzeugen sein.</p> <p>³ Von Montag bis Samstag müssen die bewilligten Marktstände zwingend von 08.30–14.00 Uhr betrieben werden. Freitags und Samstags sind die Standbetreiberinnen bzw. Standbetreiber berechtigt, den Markt zwischen 14.00 und 15.00 Uhr zu verlassen.</p>	<p>¹ Es gelten folgende <u>Die Marktzeiten sind:</u></p> <p>a) Montag bis Donnerstag: 0807.00–14.00 Uhr</p> <p>b) Freitag und Samstag: 0807.00–18.00 Uhr</p> <p><u>Die effektiven Betriebszeiten des Marktes werden von der Vollzugsbehörde geregelt.</u>¹</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel: 28.06.23)
<p>⁴ Vor und während Feiertagen sowie für öffentliche Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung legt die Vollzugsbehörde die Marktzeiten fest und kann vorübergehend auch auf die Durchführung des Stadtmarktes verzichten. Die von der Vollzugsbehörde festgelegten Marktzeiten und der vorübergehende Verzicht auf die Durchführung des Stadtmarktes müssen jeweils vier Wochen im Voraus kommuniziert werden.</p>	
<p>§ 27 Stammpplatz</p> <p>¹ Die Bewilligung zum Betrieb eines Standes auf dem Basler Stadtmarkt ist auf ein Jahr befristet, wenn dieser an höchstens zwei Tagen pro Woche betrieben wird. In diesen Fällen wird die Bewilligung automatisch um ein Jahr verlängert, sofern sie nicht von der Standbetreiberin bzw. dem Standbetreiber oder der Bewilligungsbehörde mindestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung gekündigt wird.</p> <p>² Die Bewilligung zum Betrieb eines Standes auf dem Basler Stadtmarkt ist auf zwei Jahre befristet, wenn dieser an mehr als zwei Tagen pro Woche betrieben wird. In diesen Fällen wird die Bewilligung automatisch um zwei Jahre verlängert, sofern sie nicht von der Standbetreiberin bzw. dem Standbetreiber oder der Bewilligungsbehörde mindestens ein Jahr vor Ablauf der Bewilligung gekündigt wird.</p>	<p>§ 27 <u>Stammpplatzbewilligungen</u></p> <p>¹ <u>Die Bewilligung zum Jahresbewilligungen für den Betrieb eines Standes auf dem Basler Stadtmarkt ist auf ein Jahr befristet, wenn dieser an höchstens und Basler Schlemmer-Markt, welche mehr als zwei Tagen Tage pro Woche betrieben wird. In diesen Fällen wird die Bewilligung werden, werden</u> automatisch um ein Jahr verlängert, sofern sie nicht von der Standbetreiberin bzw. oder dem Standbetreiber oder der Bewilligungsbehörde mindestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung gekündigt wird oder von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden. <u>Veränderte oder neue Marktangebote müssen fristgerecht beantragt und bewilligt werden.</u></p> <p>² <u>Die Bewilligung zum Betrieb eines Standes auf dem Basler Stadtmarkt ist auf zwei Jahre befristet, wenn dieser an mehr als zwei Tagen pro Woche betrieben wird. In diesen Fällen wird die Bewilligung automatisch um zwei Jahre verlängert, sofern sie</u> <u>Andere Jahresbewilligungen sowie Tagesbewilligungen und unterjährig befristete Bewilligungen verlängern sich nicht von der Standbetreiberin bzw. dem Standbetreiber oder der Bewilligungsbehörde mindestens ein Jahr vor Ablauf der Bewilligung gekündigt wird automatisch.</u></p>
<p>§ 30 Marktzeiten</p> <p>¹ Der Neuwarenmarkt findet vom ersten Donnerstag im Januar bis drittletzten Donnerstag im Oktober grundsätzlich jeden Donnerstag jeweils von 7.00–20.00 Uhr statt.</p>	<p>¹ Der Neuwarenmarkt findet vom ersten Donnerstag im Januar bis drittletzten Donnerstag im Oktober grundsätzlich jeden Donnerstag <u>jeweils von 7.00–20</u> <u>zwischen 07.00 bis 20.00</u> Uhr statt.</p> <p>² Die effektiven Betriebszeiten des Marktes werden von der Vollzugsbehörde geregelt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel: 28.06.23)
<p>§ 31 Stammpplatz</p> <p>¹ Die Bewilligungsbehörde (§ 3 Abs. 1) kann einen Stammpplatz bewilligen, sofern an mindestens drei Vierteln aller Markttage des Vorjahres ein Stand betrieben wurde.</p> <p>² Die Bewilligung für einen Stammpplatz ist ein Jahr gültig.</p>	<p>§ 31 <u>StammpplatzBewilligungen</u></p> <p>¹ Die Bewilligungsbehörde (§ 3 Abs. 1) kann einen Stammpplatz bewilligen, sofern <u>an mindestens drei Vierteln aller Markttage des Vorjahres ein Stand betrieben wurde</u> bewilligt den Betrieb eines Standes mittels Jahres- oder Tagesbewilligungen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 32 Begriff</p> <p>¹ Am Flohmarkt wird mit alten sowie gebrauchten Waren jeglicher Art gehandelt.</p> <p>² In Ergänzung zum Angebot können einzelne Verpflegungsstände bewilligt werden.</p>	<p>§ 32 <u>BegriffAllgemeines</u></p> <p>¹ Am Flohmarkt wird mit alten sowie gebrauchten Waren <u>jeglicher Art gehandelt</u> gehandelt. <u>Die Vollzugsbehörde kann den Handel mit bestimmten Waren oder Warengruppen einschränken oder verbieten.</u></p>
<p>§ 34 Marktzeiten</p> <p>¹ Es gelten folgende Marktzeiten:</p> <p>a) Barfüsserplatz: vom zweiten Mittwoch im Januar bis zum zweiten Mittwoch im Oktober jeweils am zweiten und vierten Mittwoch eines jeden Monats von 6.30–19.00 Uhr.</p> <p>b) Petersplatz: in der Zeit vom ersten Samstag im Januar bis zum ersten oder zweiten Samstag im Oktober sowie ab dem vierten Samstag im November bis am Samstag vor der Weihnachtswoche grundsätzlich jeden Samstag von 7.30–16.00 Uhr.</p> <p>² Allfällige kurzfristige Änderungen der Marktzeiten bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Es gelten folgende <u>Die Marktzeiten sind:</u></p> <p>³ Die effektiven Betriebszeiten des Marktes werden von der Vollzugsbehörde geregelt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel: 28.06.23)
<p>§ 35 Platzzuteilung</p> <p>¹ Die Zuteilung der Standplätze, Verpflegungsstände ausgenommen, erfolgt gemäss Eingang der Anmeldungen.</p> <p>² Die Bewilligungsbehörde (§ 3 Abs. 1) kann einen Stammplatz bewilligen, sofern an mindestens drei Vierteln aller Markttag des Vorjahres ein Stand betrieben wurde.</p> <p>³ Die Bewilligung für einen Stammplatz ist ein Jahr gültig.</p> <p>⁴ Betreiberinnen und Betreiber von Verpflegungsständen benötigen eine Bewilligung.</p>	<p>§ 35 <u>Platzzuteilung Bewilligungen</u></p> <p>¹ Die Zuteilung der Standplätze, Verpflegungsstände ausgenommen, erfolgt gemäss Eingang der <u>Anmeldungen Gesuche</u>, mit Ausnahme der <u>Verpflegungsstände</u>, wo die Zuteilung nach Art des Angebots erfolgt.</p> <p>² Die Bewilligungsbehörde (§ 3 Abs. 1) kann einen Stammplatz bewilligen, sofern an mindestens drei Vierteln aller Markttag des Vorjahres ein Stand betrieben wurde <u>bewilligt den Betrieb eines Standes mittels Jahres- oder Tagesbewilligungen.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 43 Administrative Massnahmen</p> <p>¹ Die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing ist befugt, gegen Personen, die dieser Verordnung oder darauf gestützten ergänzenden Vorschriften (§ 1 Abs. 2) zuwiderhandeln, administrative Massnahmen zu ergreifen oder ihnen die Bewilligung zu entziehen.</p> <p>² Die Bewilligung kann nach Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs insbesondere in folgenden Fällen durch Verfügung entzogen werden:</p> <p>a) Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;</p> <p>b) Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt;</p> <p>c) Wenn die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet werden;</p> <p>d) Wenn den Weisungen der Fachstelle Messen und Märkte oder der Kantonspolizei nicht Folge geleistet wird;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel: 28.06.23)
<p>e) Wenn von der Bewilligung kein oder nicht gemäss den Vorgaben Gebrauch gemacht wird;</p> <p>f) Wenn die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen beziehungsweise Auflagen nicht befolgt werden.</p> <p>³ Bei schwerwiegenden Verstössen oder wenn Gefahr in Verzug ist, kann der Stand überdies sofort und entschädigungslos geschlossen werden.</p> <p>⁴ Die Behebung der Beanstandung vermittelt keinen Anspruch auf Neuerteilung der Bewilligung.</p> <p>⁵ Als administrative Massnahme kann auch eine gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen werden.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 48 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hängigen Bewilligungen laufen gemäss den altrechtlichen Konditionen weiter bis zum Ablauf ihrer Befristung. Sie verlängern sich nicht automatisch.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>

